

**Motion betreffend Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit
von Roland Wetli, Parwin Alem Yar, Priska Brenner-Braun, Ruth Krähenmann
und Stefan Thalmann**

Motionstext

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Gemeinderat einen Entwurf für eine Rechtsgrundlage vorzulegen, mit der die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Stadtrat zugewiesen wird.

Begründung

1. Am 2. November 2010 hat die Einbürgerungskommission ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat damals den Gemeinderat als Einbürgerungsorgan der Stadt Frauenfeld abgelöst. Nun ist es Zeit für einen nächsten Schritt: Staatliche Behörden und Verfahren müssen von Zeit zu Zeit daraufhin überprüft werden, ob sie noch notwendig sind und ob das Kosten-Nutzen Verhältnis noch stimmt (siehe dazu die Motion «Überprüfung der Aufgaben und Leistungen der Stadtverwaltung Frauenfeld», die der Gemeinderat am 21. August 2024 für erheblich erklärt hat).

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einbürgerung haben sich in den letzten 15 Jahren grundlegend geändert. Die Einbürgerungskommission hat dadurch ihre ursprüngliche Funktion weitgehend verloren und ist nicht mehr zeitgemäss. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann mit guten Gründen dem Stadtrat übertragen werden. Eine Reihe von Thurgauer Gemeinden hat das bereits vorgemacht: In Amriswil und Bischofszell bürgert der Stadtrat ein, in Aadorf, Münchwilen, Sirnach und weiteren Thurgauer Gemeinden ist es der Gemeinderat.

3. Bis 2018 waren die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes sehr offen formuliert und die kommunalen Behörden verfügten über grosse Ermessensspielräume. 2018 trat das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht in Kraft. Es hat die Regeln für den Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft grundlegend reformiert. Die formellen und materiellen Kriterien für die ordentliche Einbürgerung wurden angepasst und ein Katalog von Integrationskriterien wurde eingeführt. Die Einbürgerungskriterien des Bundes und die ergänzenden Kriterien des Kantons sind so präzise, dass sie von den kommunalen Behörden im Sinne einer Checkliste direkt angewendet werden können

Die Prüfung der «erfolgreichen Integration» und der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen erfolgt heute mit Tests (Sprachkenntnisse, staatsbürgerliche Kenntnisse), Checklisten und Fragebogen. Weitere Kriterien werden mittels Auszügen aus Steuer-, Straf-, Betreibungs- und Einwohnerregistern kontrolliert. In diesem Prozess spielen Einbürgerungsgespräche eine untergeordnete Rolle, denn der persönliche, subjektive Eindruck ist nicht mehr ausschlaggebend.

Der Spielraum für kommunale Einbürgerungsorgane ist kleiner geworden, der Einbürgerungsentscheid in der Gemeinde ist heute im Wesentlichen ein Vollzugsakt von übergeordnetem Recht und soll deshalb beim Stadtrat liegen. Die Einbürgerung ist kein politischer Akt, der von einer parteipolitisch zusammengesetzten Kommission gewürdigt werden muss. Es geht bei der Einbürgerung ausschliesslich um Rechtsanwendung (siehe BGE 129 I 232 E.

3.3.). Rechtsanwendung ist in unserem politischen System eine klassische Aufgabe der Exekutive, also des Stadtrates.

4. Das Einbürgerungsverfahren (ordentliche Einbürgerung) gestaltet sich aktuell wie folgt: Das Gesuch ist beim Kanton einzureichen (Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen). Hier findet eine erste Prüfung statt. Der Kanton leitet das Gesuch nur dann an die Wohngemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt sind und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind (§ 8 Abs. 2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, KBüG).

In einem zweiten Schritt prüft die Stadtverwaltung (Bürgerrechtsdienst), ob die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen eingehalten sind: Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, Geordnete persönliche Verhältnisse, Grundkenntnisse der Verhältnisse in der Gemeinde, im Kanton und der Schweiz (Art. 10 Einbürgerungsreglement Frauenfeld). Die Resultate dieser Erhebungen werden der Einbürgerungskommission zugestellt, die das Gesuch an einer Sitzung behandelt und eine persönliche Befragung durchführt.

Bevor sich die Einbürgerungskommission mit dem Gesuch befasst, hat das Gesuch bereits zwei Vorprüfungsverfahren durchlaufen. Die Kommission folgt in praktisch allen Fällen der Beurteilung des kantonalen Amtes und des kommunalen Bürgerrechtsdienstes. Dass die Einbürgerungskommission keine Korrekturen vornimmt, ist ein deutliches Indiz, dass die beiden Vorinstanzen sorgfältig arbeiten. Es zeigt aber auch, dass die persönliche Befragung durch die Einbürgerungskommission praktisch nie zu Erkenntnissen führt, welche die Vorprüfung durch die Verwaltung in Frage zu stellen vermag. Die positiv vorgeprüften Gesuche werden von der Kommission praktisch immer gutgeheissen. Es kommt einzig in einigen wenigen Fällen zur Sistierung von Gesuchen.

Die persönliche Befragung durch die Einbürgerungskommission hat einen grossen administrativen Aufwand zur Folge, ohne dass sich daraus ein erkennbarer Mehrwert für die Qualität des Einbürgerungsprozesses ergibt. Staatliches Handeln muss effektiv sein; dieses Kriterium ist hier nicht erfüllt.

5. Die Einbürgerungskommission umfasst 13 Mitglieder und arbeitet in zwei Kammern. Sie war ursprünglich auf eine Kapazität von 80 Gesuchen ausgelegt¹. Davon sind wir heute weit entfernt. Im Jahr 2024 hat die Einbürgerungskommission 30 Einbürgerungsgesuche behandelt, im Jahr 2023 waren es 36, im Jahr 2022 waren es 27.

Die Kosten für die Einbürgerungskommission belaufen sich in der Rechnung 2024 auf Fr. 12'300, in der Rechnung 2023 auf 16'755. Im Budget 2026 sind Fr. 14'000 vorgesehen. Die Kosten für die Sitzungsgelder werden über die Einbürgerungsgebühren gedeckt, sie belaufen sich durchschnittlich auf Fr. 367 pro Entscheid².

Eine Kommission mit 13 Mitgliedern für die Behandlung von 30 Gesuchen ist unverhältnismässig. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag ist hier definitiv aus dem Gleichgewicht geraten.

6. Das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erlaubt es den Gemeinden, den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts der Gemeindebehörde (Exekutive) zuzuweisen (§ 9 Abs. 2 KBüG). Wird die Motion umgesetzt, wird die

¹ Botschaft Nr. 155 des Stadtrats vom 10.11. 2009 betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung, S. 7.

² Botschaft Nr. 27 des Stadtrats vom 18. März 2025 betreffend Senkung der finanziellen Hürden der Einbürgerung, S. 4.

Einbürgerungskommission abgeschafft und die Einbürgerungskompetenz dem Stadtrat übertragen. Mit dem Stadtrat entscheidet eine vom Volk gewählte und damit demokratisch legitimierte Behörde über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die rechtliche Grundlage für die Zuständigkeit des Stadtrates ist in der Gemeindeordnung zu schaffen.

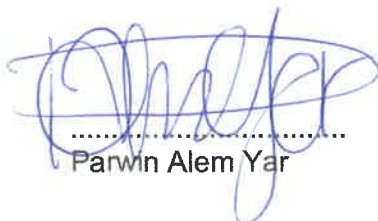
Die Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit soll genutzt werden, um den Prozess zu optimieren. Das Verfahren gestaltet sich dann neu wie folgt: Der Bürgerrechtsdienst führt wie heute die notwendigen Erhebungen durch. Falls erforderlich kann der Bürgerrechtsdienst eine persönliche Befragung durchführen. Anschliessend stellt der Bürgerrechtsdienst dem Stadtrat Antrag auf Erteilung bzw. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts. Der Stadtrat entscheidet aufgrund der vorgelegten Akten. Falls besondere Umstände vorliegen, kann der Stadtrat oder eine Delegation des Stadtrats zusätzlich eine persönliche Befragung durchführen.

Die Übertragung der Kompetenz auf den Stadtrat führt zu einer Vereinfachung der Verfahren. Der personelle und administrative Aufwand wird reduziert und die Dauer der Verfahren kann verkürzt werden kann. Mit der angestrebten Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit soll den Einbürgerungswilligen eine professionelle und rasche Behandlung ihrer Gesuche gewährleistet werden.

Frauenfeld, den 18. Februar 2026



.....
Roland Wetli



.....
Parwin Alem Yar



.....
Priska Brenner-Braun

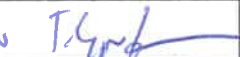











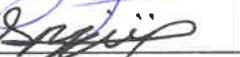



.....
Ruth Krähenmann



.....
Stefan Thalmann

Mitunterzeichnende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gemäss Beiblatt

Name, Vorname, Unterschrift	Name, Vorname, Unterschrift
1 Leuggenhager Tobias 	21
2 Frey Pasca 	22
3 Telle, Christoph 	23
4 Brem, Lantre 	24
5 Villiger Wirth Amine 	25
6 Eliobehner 	26
7 Benjamin Fabio Fi Basso 	27
8 Pucka Nico 	28
9 Frei Mirca M. Frei 	29
10 Mayer, Dominique 	30
11 Feh, Nathalie 	31
12 René Bischof 	32
13 Ro Begio 	33
14 Luc Pizzini 	34
15	35
16	36
17	37
18	38
19	39
20	40